



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. März 2005

Neunundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105 c)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/59/503/Add.3)]

59/205. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

erneut erklärend, dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet nachzukommen,

ingedenk dessen, dass die Islamische Republik Iran Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung³ sowie des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴ ist,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 58/195 vom 22. Dezember 2003, sowie unter Hinweis auf die Resolution 2001/17 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2001⁵,

Kenntnis nehmend von der Zusage der Regierung der Islamischen Republik Iran, die Achtung der Menschenrechte im Lande zu stärken und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern,

1. *begrüßt*

a) die von der Regierung der Islamischen Republik Iran im April 2002 ausgesprochene offene Einladung an alle thematischen Mechanismen zur Überwachung der Menschenrechte;

¹ Resolution 217 A (III).

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

⁴ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531.

⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

b) den im Februar 2003 abgestatteten Besuch der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission für willkürliche Inhaftierungen in der Islamischen Republik Iran und ihren anschließenden Bericht⁶;

c) den im November 2003 abgestatteten Besuch des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung in der Islamischen Republik Iran und seinen anschließenden Bericht⁷;

d) den im Februar 2004 abgestatteten Besuch der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission für die Menschenrechte von Migranten in der Islamischen Republik Iran;

e) die Empfehlung des obersten Richters der Islamischen Republik Iran an die Richterschaft im Dezember 2002, in Fällen, in denen sonst die Strafe der Steinigung verhängt würde, eine andere Art der Bestrafung zu wählen;

f) die Ankündigung eines Folterverbots durch den obersten Richter im April 2004 und die anschließende Verabschiedung entsprechender Gesetze durch das Parlament, die im Mai 2004 von dem Wächterrat gebilligt wurden;

g) die Anstrengungen, die die gewählte Regierung unternimmt, um die Entfaltung der Zivilgesellschaft zu fördern;

h) die Menschenrechtsdialoge zwischen der Islamischen Republik Iran und verschiedenen Ländern;

i) die Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung von Programmen auf dem Gebiet der Menschenrechte, der guten Regierungsführung und der Herrschaft des Rechts;

2. *verleiht ihrer ersten Besorgnis Ausdruck* über

a) die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran;

b) die Verschlechterung der Lage hinsichtlich der Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Medienfreiheit, vor allem die zunehmende Verfolgung wegen der friedlichen Äußerung politischer Ansichten, einschließlich willkürlicher Festnahme und Inhaftierung ohne Anklage oder Gerichtsverfahren, Repressionsmaßnahmen der Justizbehörden und Sicherheitskräfte gegen Journalisten, Parlamentarier, Studenten, Geistliche und Akademiker, die ungerechtfertigte Schließung von Zeitungen und die Blockierung von Internetseiten, die gezielte Disqualifizierung einer großen Zahl potenzieller Kandidaten für die Wahlen zum Majlis (Parlament) sowie die Einschüchterung und Drangsalierung von Aktivisten der Opposition im Vorfeld der im Februar 2004 abgehaltenen Wahlen;

c) die Fortdauer von Hinrichtungen unter Missachtung der international anerkannten Schutzbestimmungen und missbilligt insbesondere die Hinrichtung von Personen unter 18 Jahren unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴ und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte², sowie die öffentlichen Hinrichtungen;

⁶ E/CN.4/2004/3/Add.2 und Corr.1.

⁷ E/CN.4/2004/62/Add.2.

d) den Einsatz der Folter und anderer Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Strafe, insbesondere die Praxis der Amputation und der Auspeitschung, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸ beizutreten;

e) die anhaltenden Beschränkungen der Versammlungsfreiheit und die erzwungene Auflösung politischer Parteien;

f) die Nichterfüllung internationaler Normen in der Rechtspflege, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren, die Verweigerung fairer und öffentlicher Anhörungen und des Rechts auf einen Rechtsbeistand, die Anwendung der Gesetze betreffend die nationale Sicherheit als Grundlage für die Verweigerung der Rechte des Einzelnen sowie die Nichtachtung der international anerkannten rechtlichen Schutzbestimmungen, unter anderem im Hinblick auf Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

g) die systematische Diskriminierung von Frauen und Mädchen vor dem Gesetz und in der Praxis, ungeachtet kleinerer gesetzgeberischer Verbesserungen, und die Weigerung des Wächterratts, dieser systematischen Diskriminierung entgegenzutreten, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass der Wächterratt im August 2003 den Vorschlag des gewählten Parlaments ablehnte, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁹ beizutreten;

h) die anhaltende Diskriminierung der Angehörigen von Minderheiten, einschließlich Christen, Juden und Sunniten, sowie die zunehmende Diskriminierung der Bahá'í, namentlich die Fälle willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, die Verweigerung der freien Religionsausübung oder der öffentlichen Erledigung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, die Missachtung der Eigentumsrechte, die Zerstörung von Stätten mit religiöser Bedeutung, die Aussetzung sozialer, bildungs- und gemeinschaftsbezogener Aktivitäten und die Verweigerung des Zugangs zu Hochschulbildung, Beschäftigung, Ruhegehältern und anderen Leistungen;

i) die anhaltende Verfolgung von Menschenrechtsverteidigern, politischen Gegnern, religiösen Dissidenten und Verfechtern von Reformen, so auch durch die systematische und willkürliche Anwendung langer Isolationshaft und durch die willkürliche Verurteilung zu Gefängnisstrafen;

j) den Aufschub des Besuchs der Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zur Frage des Verschwindenlassens von Personen in der Islamischen Republik Iran;

3. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*,

a) ihren aus freien Stücken eingegangenen Verpflichtungen aus den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften nachzukommen, namentlich den Verpflichtungen betreffend die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den Einsatz von Folter und anderen Formen grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie die Förderung und den Schutz der Menschenrechte von Frauen und Mädchen und der Rechte des Kindes, und sich weiter um die Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und der Rechtsstaatlichkeit zu bemühen;

⁸ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841.

⁹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378.

b) die Empfehlungen der Arbeitsgruppe über willkürliche Inhaftierung, des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung und der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) mit den Mechanismen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ein Datum für einen Besuch der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen festlegen, und ihren Empfehlungen voll nachzukommen;

d) das Folterverbot, das im April 2004 durch den obersten Richter angekündigt wurde, sowie die entsprechenden Parlamentsgesetze vom Mai 2004 uneingeschränkt anzuwenden;

e) die Justizreform zu beschleunigen, die Würde des Einzelnen zu garantieren und die volle Anwendung ordnungsgemäßer, fairer und transparenter Verfahren durch eine unabhängige und unparteiische rechtsprechende Gewalt sicherzustellen und in diesem Zusammenhang die Achtung vor den Rechten der Verteidigung und die Billigkeit der Urteile in allen Fällen zu gewährleisten, so auch für Angehörige religiöser Minderheiten, ob offiziell anerkannt oder nicht;

f) einen unparteilichen Staatsanwalt zu ernennen und die Schaffung von Büros der Staatsanwaltschaft in allen Provinzen zu beschleunigen, gemäß dem Beschluss über ihre Wiedereinrichtung vom November 2002;

g) alle Formen der Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit, einschließlich der Bahá'í, Christen, Juden und Sunniten, zu beseitigen und sich mit dieser Angelegenheit offen und unter voller Mitwirkung der Minderheiten selbst auseinanderzusetzen, und die Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit aller Personen zu gewährleisten;

h) der Amputation und der Auspeitschung und allen anderen Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung ein Ende zu setzen;

i) die Strafe der Hinrichtung durch Steinigung abzuschaffen und bis dahin die Praxis der Steinigung zu beenden, wie vom obersten Richter empfohlen;

j) ihren Verpflichtungen nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte nachzukommen und für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, nicht die Todesstrafe zu verhängen;

k) die Reform des Strafvollzugs mit allem Nachdruck voranzutreiben;

4. *ermutigt* die thematischen Mechanismen der Menschenrechtskommission, namentlich den Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, den Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, den Sonderberichterstatter über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, die Sonderberichterstatterin über die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für die Lage der Menschenrechtsverteidiger, die Islamische Republik Iran zu besuchen, und legt der Regierung der Islamischen Republik Iran nahe, mit diesen Sondermechanismen zusammenzuarbeiten und die von ihnen anschließend abgegebenen Empfehlungen voll umzusetzen;

5. *beschließt*, im Lichte der von der Menschenrechtskommission vorgelegten zusätzlichen Elemente die Prüfung der Menschenrechtssituation in der Islamischen

Republik Iran auf ihrer sechzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" fortzusetzen.

*74. Plenarsitzung
20. Dezember 2004*